

Antrag

**der Abgeordneten Christoph de Vries, Dennis Gladiator, Dr. Walter Scheuerl,
Karin Prien, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Mehr Flexibilität
bei den Kita-Betreuungszeiten**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist längst eine der zentralen Herausforderungen im Alltag vieler Eltern. Veränderte Arbeitsbedingungen, unterschiedliche Arbeitszeiten verschiedenster Berufsgruppen und die Notwendigkeit, dass beide Elternteile oder Alleinerziehende wieder arbeiten wollen oder müssen, stellen die Kinderbetreuung vor neue Herausforderungen.

In diesem Zusammenhang gewinnen flexible Betreuungszeiten von Kindertageseinrichtungen für junge Eltern zunehmend an Bedeutung. Viele Berufe erfordern einen variablen Arbeitseinsatz. Nach Schließung der Kita sind berufstätige Eltern oft auf ständig wechselnde Betreuungspersonen für ihr Kind angewiesen. Aber nicht alle Eltern können auf die Hilfe von Babysittern, Bekannten oder Großeltern zurückgreifen. Aus diesem Grund sind Kita-Öffnungszeiten, die sich am Bedarf der Eltern ausrichten, von großer Bedeutung.

Hinzu kommt, dass gerade Eltern, die in Teilzeit arbeiten, ihre Arbeitszeit häufig flexibel auf weniger als fünf Wochentage verteilen. Für die Betreuung ihrer Kinder brauchen sie dann auch eine entsprechend flexible Nutzung der nach dem Kita-Gutschein-system erteilten Stundenkontingente.

Mit flexiblen Betreuungszeiten sind daher im Wesentlichen zwei Anforderungen verbunden:

- zum einen die flexible Nutzung der Regelbetreuungszeiten nach dem Kita-Gutscheinsystem im Rahmen der Öffnungszeiten,
- zum anderen die Nutzung erweiterter Öffnungszeiten während der Rand- oder Ferienzeiten.

Gemäß der Fachanweisung Kindertagesbetreuung ist die Betreuung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich an fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche vorgesehen. Allerdings gilt dies überwiegend für die Betreuung der über dreijährigen Kinder. Im Krippenbereich sieht die Fachanweisung ausdrücklich vor, dass die vier-, fünf- und sechsstündigen Leistungen auch im Umfang von 20, 25 beziehungsweise 30 Wochenstunden an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden können. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund aus Sicht der Eltern, warum diese Flexibilität in der Stundenverteilung ausschließlich auf den Krippenbereich begrenzt ist.

Seit 1. August 2013 gilt nun der bundesweite Rechtsanspruch für alle Kinder ab einem Jahr. Hierzu führt der Senat in seiner Drs. 20/7442 aus: „Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr soll sich – wie bei den Zwei- bis Sechsjährigen auch – auf eine fünfständige Betreuung an fünf Wochentagen in einer Kita beziehen. In Absprache mit ihrer Kita können Eltern die Betreuungszeit im Umfang von bis zu wöchentlich 25 Stunden aber auch zeitlich variabel gestalten.“ Laut Antwort des Senats auf eine SKA (Drs. 20/8599) können Eltern dies

im Elementarbereich aber nur im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages vereinbaren.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. eine Flexibilisierung der vier-, fünf- und sechsständigen Betreuungsleistungen im Elementarbereich unter Berücksichtigung der jeweiligen pädagogischen Konzepte zum 1. Januar 2014 sicherzustellen.
2. durch eine Elternumfrage in Zusammenarbeit mit dem LEA zu prüfen, wie hoch der Bedarf ist, die achtständigen Leistungen im Krippen- und Elementarbereich im Umfang von 40 Wochenstunden an weniger als fünf Wochentagen zu nutzen. Bei positiver Prüfung soll auch hier eine grundsätzliche Flexibilisierung sichergestellt werden.
3. im Rahmen der Elternumfrage ebenso festzustellen, welche weiteren Bedarfe die Eltern bei den Kita-Betreuungszeiten haben.
4. durch eine regelmäßig durchgeführte Elternumfrage (alle vier Jahre) die Bedürfnisse bei den Kita-Betreuungszeiten zu ermitteln, um veränderte Betreuungsbedarfe zu identifizieren und entsprechend darauf reagieren zu können.
5. bei den Wohlfahrtsverbänden und allen weiteren Kita-Trägern in geeigneter Form darauf hinzuwirken, dass Eltern nicht gezwungen werden, Verträge abzuschließen, deren Betreuungsumfang den tatsächlichen Betreuungsbedarf übersteigt. Ziel muss es sein, finanzielle Belastungen für die Eltern und den Hamburger Haushalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.
6. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2013 zu berichten.